

## **Satzung**

### **der Gemeinde Böhl-Iggelheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Böhl-Ost IV“ vom 20.09.1995**

Aufgrund § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), jeweils in derzeit geltender Fassung, hat der Gemeinderat Böhl-Iggelheim folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet steht der Gemeinde Böhl-Iggelheim in dem Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Böhl-Ost IV“ ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB zu.

#### **§ 2**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt alle im künftigen Bebauungsplangebiet „Böhl-Ost IV“ gelegenen Grundstücke gemäß Planaufstellungsbeschluß des Gemeinderates vom 02.03.1995.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan durch farbliche Umrandung gekennzeichnet. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 20.09.1995  
Gemeindeverwaltung:

gez.

Roos  
Bürgermeister